

# Testament oder Erbvertrag?

## **Fatales Missverständnis: Was ein fehlendes Testament kosten kann!**

### **Ausgangslage:**

Um seinen letzten Willen zu bestimmen, kennt die Schweiz das Testament und den Erbvertrag.

Bei beiden Verfügungsformen müssen bestimmte Formvorschriften eingehalten werden.

Ohne Testament oder Erbvertrag wird Ihr Nachlass unter den gesetzlichen Erben aufgeteilt. Falls Sie weder Ehepartner noch Kinder haben, sind Ihre Eltern und Grosseltern sowie deren Nachkommen erbberechtigt – also Ihre Geschwister, Cousins, Onkel und Tanten bis hin zu weit entfernten Verwandten.

Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, geht Ihr Vermögen an den Staat.

Das Testament ist eine einseitige Verfügung, die jederzeit aufgehoben oder durch eine neue ersetzt werden kann.

Der Erbvertrag hingegen wird von mindestens zwei Parteien abgeschlossen. Er kann nur in gegenseitigem Einverständnis, nicht aber einseitig geändert oder aufgehoben werden und wird notariell beglaubigt.

### **Was kann ich in einem Testament regeln?**

Bei einfachen familiären Verhältnissen genügt in der Regel ein Testament.

Es gibt drei Arten: Das eigenhändige, öffentliche und mündliche (Not-) Testament.

Es kann von jeder Person über 18 und urteilsfähig erstellt werden. Es ist die einfachste Form den Nachlass zu regeln. Es kann jederzeit widerrufen oder geändert werden. Es benötigt die handschriftliche Niederschrift und das genaue Datum sowie die Unterschrift. Zu beachten gilt, dass der Pflichtteil der Erben nicht verletzt werden darf.

### **Wann ist ein Erbvertrag sinnvoll?**

Erbverträge werden oft in Ergänzung zu Eheverträgen errichtet. Wenn z.B. eine Liegenschaft besteht und es direkte Nachkommen (Kinder) hat, wird oft der gesamte Nachlass dem überlebenden Elternteil zugewiesen. (Trotz Pflichtteilen der Kinder). Dies, weil ein Erbteil an einer Liegenschaft kaum in Bar an die übrigen Erben ausgezahlt werden kann. Dies ist mit Einverständnis der Kinder über einen Erbvertrag zu lösen.

### **Sind Testament und Erbvertrag gleichwertig?**

Beide bieten dem Erblasser die Möglichkeit, im gesetzlichen Rahmen seinen Nachlass frei zu regeln. Inhaltlich gibt es keine Einschränkungen. Je nach Ausstattung benötigt der Erblasser allerdings die Zustimmung der künftigen Erben, beim Testament nicht. Ein Erbvertrag ist notariell beglaubigt und wird immer «gefunden». Ein Testament kann auch wissentlich «verschwinden» und es gilt immer das Testament mit dem jüngsten Datum.

### **Was ist ein Pflichtteil?**

Der Pflichtteil ist derjenige Erbteil, auf den Nachkommen und Eltern von Gesetzes wegen einen Anspruch haben.

Wer Ehegatten, Nachkommen und Eltern im Testament oder im Erbvertrag dieses gesetzlich vorgeschriebene Minimum zuteilt, setzt sie auf den Pflichtteil. Eine Pflichtteilverletzung kann eingeklagt werden.

### **Wer ist pflichtteilsgeschützt?**

Pflichtteilsgeschützt sind direkte Nachkommen, überlebende Ehepartner und – falls keine Nachkommen vorhanden sind – Eltern.

### **Unterschied gesetzlicher Erbteil und Pflichtteil!**

Pflichtteile sind abhängig vom gesetzlichen Erbteil:

Ehepartner =  $\frac{1}{2}$  vom gesetzlichen Erbteil, Nachkommen =  $\frac{3}{4}$  vom gesetzlichen Erbteil, Eltern =  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbteils. Weiter entfernte Verwandte haben keinen Pflichtteilsanspruch. Sie erben jedoch automatisch, wenn keine Nachlassregelung vorhanden ist.

### **Wie steht es mit Konkubinatspartner?**

Ein Konkubinatspartner ist nicht mit dem Erblasser verheiratet und hat weder einen gesetzlichen Erbteil noch einen Pflichtteil. Falls ein Konkubinatspartner trotzdem erbt, fallen Erbschaftssteuern an.

### **Zusammenfassung:**

Ein Testament oder ein Erbvertrag ist sehr zu empfehlen. In der Zeitschrift 50Plus vom 1/22 erklärt

Dr. iur. Benno Studer, Fachanwalt Erbrecht, wie ein fehlendes Testament zu einem fatalen Missverständnis geführt hat und dem überlegenden Ehepartner sogar das Eigenheim gekostet hat.

Lesen Sie es nicht soweit kommen!